



Satzung des Vereins „Komm-und-sieh“

- Männliche Bezeichnungen meinen stets die betreffende Funktion, daher sagen sie nichts aus über das Geschlecht der Person, die die Funktion wahrnimmt. -

Präambel

Der Verein dient auf der Basis des christlichen Menschenbildes und den auf dieser Grundlage entwickelten Komm-und-sieh-Angeboten der Persönlichkeitsbildung, individuellen Lebensentfaltung, Wert- und Sinnorientierung von Menschen in ihrer jeweiligen Originalität. Dazu gehört auch die Förderung einer Offenheit für das Transzendente und die tiefere Dimension des Lebens.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Komm-und-sieh“. Er hat seinen Sitz in Dresden. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), der Jugendhilfe (dort Nr. 4), der Volksbildung (dort Nr. 7), der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (dort Nr. 13) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (dort Nr. 25).

§ 3 Handlungsformen des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vorträge, Seminare, Besinnungstage, Pilger- oder Exerziententage zu Spiritualität und christlicher Religion in Assisi/Italienische Republik oder an anderen hierfür geeigneten Orten im Sinne der seit 1994 fortlaufend entwickelten Komm-und-sieh-Angebote,
- b) Angebote für Jugendliche und Erwachsene, die Raum für individuelle christlich-spirituell geprägte Prozesse oder Erfahrungen ermöglichen,
- c) Gottesdienst- und Meditationsangebote,
- d) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrer und für Menschen, die in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Sinne der Komm-und-sieh-Angebote tätig sind,
- e) Ausbildungen und Schulungen in Komm-und-sieh-Angeboten,
- f) Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Zertifikaten an Personen und Institutionen, insbesondere Schulen oder Hochschulen, für besondere Erfolge bei

der Vermittlung und Anwendung von mit dem Satzungszweck in Zusammenhang stehenden Kenntnissen,

- g) Partnerschaften und Kooperationen mit Organisationen und Institutionen, die mit dem Vereinszweck vergleichbare Ziele verfolgen,
- h) Gewinnung ideeller und materieller Förderung durch Dritte,
- i) Herausgabe von Publikationen in schriftlicher und jeder anderen Form.

Durch die Begegnung mit christlichen und kulturellen Einrichtungen und Personen in Assisi/Italienische Republik wird zugleich der kulturelle Bildungshorizont der Teilnehmer erweitert und deren Toleranz gegenüber anderen Kulturen und damit die Völkerverständigung gefördert.

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Vereinsziele einzusetzen. Ferner können juristische Personen und Personenvereinigungen ordentliche Mitglieder werden, wenn diese nach ihrer Tätigkeit oder ihren Aufgaben am Satzungszweck interessiert sind.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder, die in Textform zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Beitrag zu ermäßigen oder vollständig zu erlassen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist,
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 Strafgesetzbuch),
- d) auf Antrag des Vorstands durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem Betreffenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Betreffende hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung in Textform – d.h. schriftlich oder per E-Mail – oder mündlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen, eine textliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einwurf-Einschreiben bekannt gegeben werden,
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang der in Textform erfolgten Mahnung durch den Vorstand nicht voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegen die Streichung ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister sowie
 - e) zwei weiteren Mitgliedern.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von einer der vertretungsberechtigten Personen allein abgegeben werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen, welche Mitglieder des Vereins sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit oder seinem Rücktritt. In diesem Falle beruft der Vorstand einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, wenn sie noch wählbar sind.
- (4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Der entsprechende Wahlgang muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in Textform verlangt. Für die Einladung und Vorbereitung dieser Wahl sorgt, wenn es um die Abberufung des Vorsitzenden geht, der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen und dessen Mitglieder berufen; er kann den Beirat oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Mitglieder des Beirats, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind jedoch nicht Teil des Vorstands.

§ 11 Aufgaben des Vorstands und deren Wahrnehmung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich, auf digitalem Wege oder in besonders dringlichen Fällen auch in anderer Form ein und leitet sie. Die Einberufung ist eine Woche vor der Sitzung auszusprechen, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt.
- (3) Sitzungen des Vorstands können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, sodass sich auch die nicht anwesenden Mitglieder hieran beteiligen können, abgehalten werden. Die auf diese Weise zugeschalteten Mitglieder gelten dabei als anwesend.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit zu bestimmten Fragen Fachleute zu den Vorstandssitzungen beiziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Abstimmungen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Der Vorstand fasst seine

Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Für Abstimmungen bei virtuellen Vorstandssitzungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdienstes verwendet werden. Der Vorstand kann in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Sitzung anwesendes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten ihrer Vorlage folgenden Vorstandssitzung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschluss über die Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer oder Übertragung der Rechnungsprüfung auf eine Stelle außerhalb des Vereins,
- e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 17).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform – d.h. schriftlich oder per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
- (2) Vorschläge einer Satzungsänderung sind ausformuliert zusammen mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z.B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung der

Versammlung in Textform widersprochen haben. In diesem Fall ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.

- (4) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks in Textform beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert; für die Einberufung und Art der Durchführung gelten die Absätze 1 und 2. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Anmeldung von Angelegenheiten für die Tagesordnung ist von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen. Die rechtzeitig angemeldeten Angelegenheiten sind in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind dabei ausformuliert einzureichen. Sie sind vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich auszuteilen und können nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Änderungsanträge zu auf die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen auf Satzungsänderung sind noch in der Mitgliederversammlung zulässig; sie sind schriftlich auszuteilen oder bildlich sichtbar zu machen.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung zu ihrem Beginn.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vertretung bei der Ausübung des Rede- und Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag können geheime Abstimmungen erfolgen, wenn die einfache Mehrheit sich dafür ausspricht.
- (4) Wahlen erfolgen bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Wahl erfolgt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Blockwahlen / Listenwahlen sind zulässig, sofern sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.
- (5) Für Abstimmungen und Wahlen bei virtuellen Mitgliederversammlungen können die Umfragetools des jeweiligen Videokonferenzdiensts verwendet werden.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 4) erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Sodann berichten die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung. Im Anschluss an diese Berichte finden eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie

anstehende Wahlen von Vorstandsmitgliedern statt. Darauf folgt die Vorstellung der Schwerpunkte der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im nächsten Geschäftsjahr durch den Vorstand und die Beschlussfassung hierüber.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes bei der Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung in Textform zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Zugänglichmachung erhoben werden. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit.

§ 16 Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vereins oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfungsstelle außerhalb des Vereins. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 4) eingesetzt. Sie prüfen innerhalb dreier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern oder der Prüfungsstelle sowie dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der Einladungsfrist nach § 13 Abs. 1, höchstens jedoch einer Einladungsfrist von drei Wochen, die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung ergehen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen
- an den Katholisches Schulwerk St. Benno e.V., welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für dessen satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat, **oder**
 - an das römisch-katholische Bistum Dresden-Meißen. Von diesem ist es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrags im Bistum Dresden-Meißen zu verwenden.

Unterschriftenseite

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.12.2023 errichtet.

Dresden, den 27.12.2023
